

MONTAGEBEDINGUNGEN (Stand 09/2016)

Die nachstehend aufgeführten Montagebedingungen gelten in Verbindung mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit in unseren Bedingungen keine Regelungen getroffen sind, gelten ergänzend die Vorschriften der VOB in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung.

1. Zum Zeitpunkt der Anlieferung der Produkte muss die Baustelle mit einem LKW bis zu den zugewiesenen freien, befestigten und evtl. überdachten Lagerflächen frei befahrbar sein. Geeignete Abladehilfen werden bauseits zur Verfügung gestellt. Bei mehrgeschossigen Gebäuden sind Aufzüge / Bauaufzüge kostenlos vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat für die sichere Aufbewahrung der Produkte sowie der zur Montage benötigten weiteren Gegenstände, Materialien und Werkzeuge genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume zu stellen. Im Übrigen hat er zum Schutz unseres Besitzes die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutze des eigenen Besitzes ergreifen würde.
2. Die Lagerflächen müssen in unmittelbarer Nähe der Einbaustelle zur Verfügung stehen. Wenn dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sein sollte, ist der Auftraggeber für Mehrkosten für den späteren Transport von der Lager- zur Einbaustelle verantwortlich. Kosten hierfür werden von uns nicht übernommen.
3. Der Meterriss muss frei zugänglich und unmissverständlich sein. Er ist vom Auftraggeber pro Geschoss bzw. Bauabschnitt vorzugeben. Der Meterriss muss bis zur Abnahme erhalten bleiben. Bei Roll-, Falt- und Sektionaltoren muss im Schwellenbereich die Ebenheitstoleranz des Fußbodens nach DIN 18202 Tabelle 3, Zeile 4 ausgeführt werden.
4. Die Wände und Decken müssen lot- und waagrecht sein und die baulichen und statischen Voraussetzungen zur Befestigung von Toren und Türen erfüllen. Die Wand- und Deckenbeschaffenheiten sind bereits bei der Ausschreibung anzugeben. Geeignete Unterkonstruktionen sind bauseits nach unseren Angaben zu erstellen. Den statischen Nachweis der Eignung hat der Auftraggeber zu erbringen.
5. Zusatzleistungen infolge baulicher Bautoleranzen werden gesondert in Rechnung stellt. Insbesondere bei Feuerschutzabschlüssen aller Art müssen die Bautoleranzen und Gebäudebewegungen an die Zulassungstoleranzen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angepasst werden.
6. Zum vereinbarten Montagezeitpunkt, -beginn hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass sie Einbauorte frei zugänglich sind und nicht durch andere Gewerke behindert werden. In unmittelbarer Nähe (max. 50 m) müssen sich die Baustromzähler und -anschlüsse befinden. Bei Drehstrom ist auf das rechtsdrehende Drehfeld zu achten.
7. Unsere Preise beinhalten nicht die Kosten für evtl. Abdichtungsarbeiten, Maurer-, Stemm- und Verfugungsarbeiten. Die Gestellung von Gerüsten oder Arbeitsbühnen sowie E-Anschlüsse, Elektroinstallationen oder Kabelverlegungen sind nicht in unserer Leistung enthalten.
8. Das Montagepersonal muss durch den Auftraggeber vor Montagebeginn über bestehende Sicherheitsvorschriften informiert werden. Für die Sicherheit der Baustelle ist der Auftraggeber verantwortlich. Unsere Fachbauleitung oder unsere Monteure werden auf bekannte Risiken hinweisen. Wird die Gefahrenquelle nicht unverzüglich beseitigt, muss die Montage in gefährdeten Montagebereichen abgebrochen werden.
9. Die Montage muss in einem Zuge durchführbar sein. Durch Bauunterbrechungen, -behinderungen bedingte zusätzliche Anfahrten, Übernachtungskosten etc. werden gesondert in Rechnung gestellt.
10. Zur Tormontage muss mindestens ein verdichtetes, ebenes Schotterplateau vorhanden sein, das im gesamten Montagebereich mit Arbeitsbühnen befahrbar ist.
11. Offene Gruben und freistehende Bewehrungs-, Armierungsstäbe hat der Auftraggeber zur Montage so abzusichern bzw. abzudecken, dass dadurch Verletzungsgefahren, insbesondere durch Stürze, ausgeschlossen werden können.
12. Zur Inbetriebnahme der Tore hat der Auftraggeber bauseits an den Einbauorten geeignete Elektroanschlüsse, -verkabelungen gemäß unseren Vorgaben zur Verfügung zu stellen. Bei Drehstrom ist auf das rechtsdrehende Drehfeld zu achten.
13. Die interne Verdrahtung bzw. Verkabelung auf dem Torblatt sowie Steuer-, Motorleitung werden funktionsfähig zwischen Antrieb und Steuerung verlegt. Bei kraftbetätigten Toren führen wir soweit möglich, im Zuge der schlossermäßigen Montage einen Probelauf durch und prüfen die Torfunktion. Wünschen Sie die erste Inbetriebnahme durch uns, müssen wir die dafür anfallende Arbeitszeit und die Reisekosten berechnen. Die Betriebsbereitschaft bzw. Funktionsfähigkeit wird erst nach der bauseitigen Elektroinstallation erreicht.
14. Die Bereitstellung von Abfallbehältern (Schuttcontainern) in welche wir unser Verpackungsmaterial entsorgen können ist eine bauseitige Leistung. Es entstehen uns hierfür keine Kosten.
15. Unsere Gewährleistung beträgt 2 Jahre nach VOB auf Konstruktion, bewegliche und elektrische Teile 1 Jahr.
16. Vor der Abnahme dürfen Schutzfolien an den Toren etc. bauseits nicht entfernt werden.
17. Unmittelbar nach Fertigstellung der Montageleistung hat der Auftraggeber die Abnahme durchzuführen. Kann die Inbetriebnahme erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, hat der Auftraggeber eine Sichtabnahme mit Gefahrenübergang durchzuführen.
18. Erfolgt die Abnahme nicht unmittelbar nach Montageende, so gilt die Leistung spätestens 12 Werktagen nach Montageende als abgenommen.